



EINWOHNERGEMEINDE
BURGSTEIN

Feuerwehr- verordnung

vom 1. Januar 2018

1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtsverhältnis	3
2	Feuerwehrdienstpflicht.....	3
2.1	Feuerwehr leistung	3
2.2	Aktiver Dienst.....	3
2.3	Ärztlicher Befund	3
2.4	Befreiung amtlich Funktion	3
3	Organisation / Ausbildung / Ausrüstung.....	4
3.1	Organisation	4
3.2	Kader- und Angehörige der Feuerwehr (AdF)	4
3.3	Weiterausbildung.....	5
3.4	Persönliche Ausrüstung.....	5
3.5	Materialbestand	5
4	Übungsdienst und Einsatz	6
4.1	Übungs-programme.....	6
4.2	Übungsdaten	6
4.3	Minimalstandards	6
4.4	Obligatorium	6
4.5	Entschuldigungen	7
4.6	Versäumte Übungen/Kurse	7
4.7	Mobilisierung.....	7
4.8	Führung und Einsatz.....	8
4.9	Kommando; Spezielle Befugnisse	8
5	Finanzen.....	9
5.1	Ersatzabgabe	9
5.2	Bussen.....	9
5.3	Gebühren.....	9
5.4	Entschädigungen	10
6	Zuständigkeiten / Aufgaben und Befugnisse.....	11
6.1	Gemeinderat.....	11
6.2	Feuerwehrkommission; Zusammensetzung	11
6.3	Feuerwehrkommission; Aufgaben	12
6.4	Kommandant / Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr	12
6.5	Vizekommandant / Vizekommandantin	13
6.6	Rechnungsführer / Rechnungsführerin.....	13
6.7	Materialverantwortlicher / Materialverantwortliche	14
6.8	Ausbildungsverantwortlicher / Ausbildungsverantwortliche	14
6.9	Zugführer / ZugführerIn	14
6.10	Unterroffiziere	15
6.11	Fahrzeugeverantwortliche	15
6.12	Elementarverantwortlicher / Elementarverantwortliche.....	15
6.13	Chargierte.....	16
6.14	Verantwortlicher / Verantwortliche Arbeitssicherheit.....	16
6.15	Angehörige der Feuerwehr (AdF	16
7	Schlussbestimmungen	16

1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsverhältnis **Art. 1**
¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 13. Dezember 2014 folgende Ausführungsbestimmungen.

2 Feuerwehrdienstpflicht

- 2.1 Feuerwehrleistung **Art. 2**
¹Die aktive Feuerwehrdienstpflicht ist persönlich zu leisten.
²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2.2 Aktiver Dienst **Art. 3**
¹ Die ordentliche Feuerwehrrekrutierung findet jährlich statt.
²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alters, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Angehörigkeit zu andern Einsatzdiensten, gebührend zu berücksichtigen.
⁴ Zur Vervollständigung der Bestände können ausgewählte Feuerwehrpflichtige persönlich aufgeboten werden.
- 2.3 Ärztlicher Befund **Art. 4**
¹ Wer aktiven Feuerwehrdienst leisten will, muss sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.
- 2.4 Befreiung amtlich Funktion **Art. 5**
¹ Als Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, gelten
 - Regierungsstatthalter/Regierungsstatthalterin
 - Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
 - Ressortleiter/Ressortleiterin Sicherheitsdienste

3 Organisation / Ausbildung / Ausrüstung

- 3.1 Organisation **Art. 6**
Die Feuerwehr setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
- | | |
|---|----------------------------|
| a) Kommando | |
| Kommandant /Kommandantin * | Hauptmann |
| Vizekommandant / Vizekommandantin * | Oberleutnant |
| Rechnungsführer / Rechnungsführerin | Fourier |
| Materialverantwortlicher /
Materialverantwortliche | Feldweibel |
| b) Löschzug 1 und 2 | |
| Chef / Chefin * | Leutnant |
| Stellvertreter / Stellvertreterin | Wachtmeister /
Korporal |
| Träger / Trägerin Atemschutzgeräte | |
| Rohrführer / Rohrführerinnen | |
| Maschinisten / Maschinistinnen | |
- *) Einsatzleiter
- 3.2 Kader- und Angehörige der Feuerwehr (AdF) **Art. 7**
- ¹ Der Gemeinderat ernennt folgendes Kader:
- Kommandant / Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr
 - Vizekommandant / Vizekommandantin
 - Rechnungsführer / Rechnungsführerin
 - Ausbildungsverantwortlicher / Ausbildungsverantwortliche
 - Einsatzleiter / Einsatzleiterin
- ² Die Feuerwehrkommission ernennt das übrige Kader.
- ³ Kader- und AdF werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ⁴ Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Feuerwehrdienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ⁵ Vor Ablauf der Feuerwehrdienstpflicht von ihrem Grad oder Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Kader- und AdF dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Feuerwehrdienstleistung herangezogen werden.
- ⁶ Chargierte übernehmen im Übungsdienst im Auftrag des Kommandanten / Kommandantin oder des Vizekommandanten / der Vizekommandantin, im Ereignisfall im Auftrag des Einsatzleiters / der Einsatzleiterin, unabhängig von Grad oder Funktion, eine Aufgabe oder führen andere Personen an.

- 3.3 Weiterausbildung **Art. 8**
- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- ³ Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad oder Funktion.
- ⁴ Der Ausbildungsverantwortliche / die Ausbildungsverantwortliche zusammen mit dem Kommandanten / der Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr sind für die genügende und optimale Ausbildung verantwortlich.
- 3.4 Persönliche Ausrüstung **Art. 9**
- ¹ Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem und sauberem Zustand zu halten.
- ² Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- ³ Der oder die Materialverantwortliche führt über sämtliche persönlichen Ausrüstungsgegenstände ein aktuelles Inventar.
- ⁴ Ausrüstung, die mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig in Rechnung gestellt.
- ⁵ Periodisch ist das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 3.5 Materialbestand **Art. 10**
- ¹ Der Materialbestand richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.
- ² Über den gesamten Materialbestand ist ein Inventar zu führen, welches periodisch, mindestens einmal jährlich, zuhanden der Gemeindeverwaltung zu aktualisieren ist.

4 Übungsdienst und Einsatz

- 4.1 Übungsprogramme
- Art 11**
(Art. 12 FWW)
- ¹ Das Feuerwehrkommando erlässt alljährlich ein verbindliches Übungsprogramm.
- ² Das Übungsprogramm ist dem Kreisfeuerwehrinspektor zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.2 Übungsdaten
- Art. 12**
Die Feuerwehrdienstpflichtigen sind mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit über den Übungsplan mit den Übungsdaten zu orientieren.
- 4.3 Minimalstandards
- Art. 13**
(Art. 11 FWW)
- ¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exklusive Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen.
- ² Die Aus- und Weiterbildung hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Gefahrenpotenzial zu richten.
- ³ Für die Aus- und Weiterbildung am Feuer erlässt die GVB besondere Vorgaben.
- ⁴ Zusätzlich zur Aus- und Weiterbildung für die Mannschaft gemäss Abs. 1 ist für das Kader mindestens folgende Aus- und Weiterbildung durchzuführen
- 4 Schulungsstunden für Kaderstufe I (Grfhr 1) und II (Grfhr 2)
 - 6 Schulungsstunden für Kaderstufe III (Einsatzleiter 1) und IV (Einsatzleiter 2)
- 4.4 Obligatorium
- Art. 14**
- ¹ Die aktive Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.
- ² In Ausnahmefällen kann eine begründete Verhinderung durch das Kommando entschuldigt werden.

- 4.5 Entschuldigungen **Art. 15**
- ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit und Unfall;
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
 - c) eigene Schwangerschaft;
 - d) begründete Abwesenheit (Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit);
 - e) Ausübung eines öffentlichen Amtes;
 - f) durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit
- ² Entschuldigungsgesuche müssen bis spätestens 3 Tage nach der versäumten Übung schriftlich oder per E-Mail beim Kommandanten / bei der Kommandantin eingereicht werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.
- ³ Auf Verlangen der Feuerwehrkommission sind für Entschuldigungsgründe Bestätigungen beizubringen.
- 4.6 Versäumte Übungen/Kurse **Art. 16**
- ¹ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. Über die Erbringung und den Zeitpunkt bestimmt der Kommandant / die Kommandantin.
- ² Für unentschuldigte Übungen werden Bussen gemäss Art. 21 erhoben
- ³ Wer Übungen und/oder Kursen, die durch Dritte veranstaltet werden unentschuldigt fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet der Gemeinde die ihr entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.
- 4.7 Mobilisierung **Art. 17**
(Art. 13 FWW)
- ¹ Das Kommando und die Angehörigen von Ersteinsatzelementen werden durch zwei technisch unabhängige Endgeräte mobilisiert.
- ² Alarmdispositive müssen vor der Aufschaltung auf die kantonale Alarmierungsplattform von einer durch die GVB bezeichneten Fachstelle genehmigt werden.
- ³ Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung von Alarmmeldungen. In der Regel wird diese Aufgabe durch die Kompetenzgruppe der Feuerwehr wahrgenommen.
- ⁴ Das automatische Aufgebot besonderer Einsatzmittel (Grosse Rettungsgeräte / MGV) von Sonderstützpunkten, des Kreisfeuerwehrinspektors oder von nachbarschaftlicher Hilfe kann durch

die GVB im Rahmen von Alarmdispositiven vorgegeben werden.

⁵ Die Feuerwehr stellt sicher, dass die von der Alarmstelle abgesetzten Alarmmeldungen empfangen werden können.

4.8 Führung und Einsatz

Art. 18
(Art. 14 FWW)

¹ Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten einzuhalten. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr hat im überwiegend dicht besiedelten Gebiet innerhalb von 10 Minuten, im übrigen Gebiet innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle einzutreffen.

² Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % aller Einsätze einzuhalten.

³ Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag, in der Regel umfasst es 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung.

4.9 Kommando;
Spezielle
Befugnisse

Art. 19

Das Kommando hat bei Ernstfalleinsätzen die nachfolgenden Befugnisse, wenn dies die Verhältnismässigkeit zulässt:

- a) Einmieten von zusätzlichen Gerätschaften, Bau-/Forstmaschinen. Die Behördenvertreter sind umgehend zu informieren.
- b) Aufbieten von vorbestimmten Nothilfe-Einsatzelementen des Zivilschutzes zur Unterstützung.
- c) Aufbieten von weiteren Personen, die entsprechende Mithilfe (wie Sanitäts-, Rettungs- oder Betreuungsaufgaben, etc.) leisten können.

5 Finanzen

- Art. 20**
5.1 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe beträgt 14 % der einfachen Steuer, maximal CHF 450.00 (BSIG 8/871.11-1.3).
- Art. 21**
5.2 Bussen
¹ Wer ohne gültige Entschuldigung einer Übung fernbleibt bzw. die versäumte Übung nicht nachholt, hat eine Busse von CHF 50.00 pro Übung zu entrichten.

² Wer den Fahrdienst versäumt, hat eine Busse von CHF 20.00 zu entrichten.
- Art. 22**
5.3 Gebühren Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistung gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden gegenüber dem Nutzniesser folgende Gebühren und Entschädigungen in Rechnung gestellt:
- a) Mannschaft / Personal
(Anhang 4 Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen gem. Art. 21 FWW)

Anzahl AdF à CHF 60.00 / Stunde x Einsatzzeit
 - b) Fahrzeuge / Geräte (ohne Bedienung)
(Anhang 4 Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen gem. Art. 21 FWW)
 - Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge
pro Einsatz / Tag je CHF 300.00
 - Weitere Einsatzfahrzeuge
pro Einsatz / Tag CHF 170.00
 - Mannschaftstransportfahrzeuge
pro Einsatz / Tag CHF 120.00
 - Einsatzzeiterfahrzeuge
pro Einsatz / Tag CHF 80.00
 - Motorspritzen
pro Einsatz / Tag CHF 80.00
 - Wärmebildkamera
pro Einsatz / Tag CHF 50.00
 - c) Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte
gemäss ART
 - d) Brandmeldeanlagen
Echter Alarm keine Verrechnung
ab 2. Fehllalarm (innerhalb eines Jahres)
pro Fehllalarm CHF 200.00
 - e) Entfernen von Insekten
pro Einsatz CHF 100.00
für Angehörige der Feuerwehr CHF 0.00

- f) Verkehrsdienst bei Anlässen,
Wachtdienst bei Veranstaltungen (pro h) CHF 30.00
- g) Weitere Dienstleistung von eigenem Personal
Aufwandgebühr I gemäss Gebührenverordnung der
Einwohnergemeinde Burgistein
(Gebührenverordnung)

Aufwandgebühr pro Stunde CHF 50.00
- h) Weitere Dienstleistung Dritter
Weiterverrechnung der effektiven Kosten
- i) Klein- und Verbrauchsmaterial
Verrechnung nach Verbrauch und aktuellem Verkaufspreis

Art. 23

5.4 Entschädigungen Dem Personal wird für seine Einsätze folgende Entschädigung vergütet:

a) Übungssold

KommandantIn	pro Übung	CHF	75.00
VizekommandantIn	pro Übung	CHF	30.00
OffizierInnen	pro Übung	CHF	30.00
FourierIn / FeldweibelIn	pro Übung	CHF	30.00
Mannschaft	pro Übung	CHF	25.00

- b) Ernstfalleinsatz pro Stunde CHF 30.00
- c) Schlauchwäsche,
Materialunterhalt pro Stunde CHF 30.00
- d) Fahrdienst pro Fahrt CHF 10.00
- e) Montage/Demontage
Schneeketten pro Fahrzeug CHF 10.00
- f) Ausbildungskurse GVB
gemäss Besoldungsverordnung Gemeinde Burgistein
- g) Verkehrsdienst bei
Anlässen, Wachtdienst
bei Veranstaltungen pro Stunde CHF 30.00

Sofern nach Stunden abgerechnet wird, ist die erste Stunde voll, die weiteren Stunden nach effektiver Zeit zu entschädigen.

6 Zuständigkeiten / Aufgaben und Befugnisse

- 6.1 Gemeinderat
- Art. 24**
Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben
- a) Aufsicht über die Feuerwehr
 - b) Organisation der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektorat
 - c) Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission
 - d) Ernennung des Kommandanten / der Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters
 - e) Ernennung der Offiziere
 - f) Versichern der Feuerwehrdienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
 - g) Entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 4 Feuerwehrreglement.
 - h) Genehmigung von Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
 - i) Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit benachbarten Feuerwehren auf Antrag der Feuerwehrkommission
 - j) Bestimmung des Vertreters in die zuständigen Kommissionen der Nachbar-Feuerwehren, mit welchen Zusammenarbeitsverträge bestehen
- 6.2 Feuerwehrkommission;
Zusammensetzung
- Art. 25**
¹ Die Feuerwehrkommission besteht gemäss Anhang I des Organisationsreglements aus 5 – 9 Mitgliedern.
- a) ein Mitglied des Gemeinderates
 - b) Kommandant / Kommandantin der Feuerwehr, bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr
 - c) Vizekommandant / Vizekommandantin
 - d) allen Zugführern / Zugführerinnen
 - e) Rechnungsführer / Rechnungsführerin
 - f) Materialverantwortlicher / Materialverantwortliche
 - g) Ausbildungsverantwortlicher / Ausbildungsverantwortliche
 - h) je ein Vertreter von Feuerwehren mit welchen Zusammenarbeitsverträge bestehen (ohne Stimmrecht)

² Kommandant / Kommandantin, bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr, Vizekommandant / Vizekommandantin, Rechnungsführer / Rechnungsführerin, Materialverantwortlicher / Materialverantwortliche bilden das Kommando. Dieses ist befugt, dringende / unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen unter Berichterstattung an die Feuerwehrkommission.

³ Bei Bedarf können durch die Feuerwehrkommission weitere Kader oder Chargierte beigezogen werden

6.3 Feuerwehrkommission;
Aufgaben

Art. 26

¹ Der Feuerwehrkommission obliegen folgende Aufgaben gemäss Anhang I des Organisationsreglements:

- Strategisch-politische Führung der Feuerwehr
- Spezifische Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement
- Erstellt Budgetentwurf

² Die Feuerwehrkommission ist insbesondere auch für die organisatorischen Belange der Feuerwehr zuständig:

- a) Treffen der planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann
- b) Unterbreitung Wahlvorschläge zuhanden des Gemeinderates
- c) Ordentliche Entlassung von Kader und AdF
- d) Ausserordentliche Entlassung von ungeeigneten Kader und AdF in ihrem Ernennungsbereich. Für vom Gemeinderat gewählte Kader kann die Feuerwehrkommission Antrag an den Gemeinderat stellen.
- e) Anordnung von Kursen
- f) Entscheid, ob im Rahmen der Rekrutierung ein Feuerwehrdienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- g) Ausarbeitung Antrag an den Gemeinderat über Gesuche betreffend Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 4 Feuerwehrreglement
- h) Erstellung jährliches Übungsprogramm
- i) Entscheid über Bussen für den Übungsdienst
- j) Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit benachbarten Feuerwehren
- k) Stellt beim Gemeinderat Antrag auf Anpassung der Feuerwehrverordnung, wenn dies auf Grund von Änderungen der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern oder aus anderen Gründen nötig ist.

6.4 Kommandant /
Kommandantin
bzw. Leiter /
Leiterin
Feuerwehr

Art. 27

Der Kommandant / die Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr leitet das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde. Er / sie nimmt folgende Funktionen wahr:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- d) Organisation und Kontrolle des jährlichen Übungsplans
- e) Entscheid über Bewilligung von privatem Einsatz von Feuerwehrmaterial
- f) Überwachung der Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- g) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, Geräte und Einrichtungen
- h) Überwachung der Besuche der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse
- i) Besuche der KFI Rapporte
- j) Beaufsichtigung der Ausbildung, des Kaders, der Chargierten und den AdF
- k) Visieren der Rechnungen
- l) Organisation des Alarmwesens und Befehlserteilung zur Alarmierung
- m) Entscheid über Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden
- n) Kommando auf dem Schadenplatz
- o) Befehlserteilung betreffend Schadenplatzorganisation, Verpflegung, Abräum- und Wachdienst

Art. 28

6.5 Vizekommandant / Vizekommandantin

Der Vizekommandant / die Vizekommandantin unterstützt den Kommandanten / die Kommandantin bzw. Leiter / Leiterin Feuerwehr in allen Funktionen und tritt in alle seine / ihre Rechte und Pflichten, wenn der Kommandant / die Kommandantin verhindert ist.

Art. 29

6.6 Rechnungsführer / Rechnungsführerin

Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin ist für das Sekretariat und für das Finanzielle der Feuerwehr verantwortlich. Er / sie übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission und Fertigung diesbezüglicher Schreiben und Erlasse¹
- b) Führung der Kaderplanung
- c) Führung der vorgeschriebenen Kontrollen über die Feuerwehrangehörigen sowie der Apellliste
- d) Ausstellen und Aufbewahren der Dienstbüchlein
- e) Mitteilung der Mutationen an die Gemeindeverwaltung und an die Zug- resp. Gruppenführer
- f) Auszahlung von Sold und Entschädigungen
- g) Organisation der Verpflegung der Feuerwehrangehörigen gemäss

¹ bis 31. Dezember 2020

Weisung des Kommandanten / der Kommandantin

h) Kontrolle des Entschuldigungswesens und der Bussen

- Art. 30**
Der Materialverantwortliche / die Materialverantwortliche nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Führung des Materialinventars
 - b) Periodische Kontrolle des Materials
 - c) Überwachung der Reinigung des Materials
 - d) Treffen von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Material
 - e) Kontrolle der Materialabgaben und -rücknahmen
 - f) Oberaufsicht über die Instandhaltung und Lagerung der Ausrüstungen
 - g) Mitspracherecht bei Neu- und Ersatzbeschaffungen
 - h) Verantwortung für Materialbestellungen und Eingangskontrolle
- Art. 31**
Der Ausbildungsverantwortliche / die Ausbildungsverantwortliche nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Verantwortung von Aus- und Weiterbildungen
 - b) Sicherstellung der Ausbildungskontrolle
 - c) Leitung seines Fachbereiches
 - d) Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Ausbildung
 - e) Mithilfe beim Erstellen des Übungsprogrammes
 - f) Übersicht und Anmeldung der Kurse und Weiterbildungen
 - g) Überwachung der Tauglichkeit und Arztbesuche der Atemschutzgeräteträger
 - h) Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisungen
- Art. 32**
Die Zugführer / Zugführerinnen nehmen folgende Aufgaben wahr:
- a) Verantwortung für die ihnen unterstellten Züge
 - b) Leitung der Ausbildung nach Weisung des Kommandanten / der Kommandantin und gemäss den Reglementen
 - c) Überwachung der Einsatzbereitschaft, der Reinigung und der Magazinierung des Materials.
 - d) Führung des Einsetzelementes bei Schadenfällen und im Übungsdienst

- 6.10 Unteroffiziere **Art. 33**
Unterstützung der Zugführer in ihren Aufgaben
- 6.11 Fahrzeugeverantwortliche **Art. 34**
Der Fahrzeugeverantwortliche oder die Fahrzeugeverantwortliche nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Organisation und Koordination der Servicearbeiten
 - b) Sicherstellung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge
 - c) Reinigung und Instandhaltung der Fahrzeuge
 - d) Erfassung der jährlichen Bedürfnisse
 - e) Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisungen.
- 6.12 Elementarverantwortlicher / Elementarverantwortliche **Art. 35**
Der Elementarverantwortliche / die Elementarverantwortliche nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Mitarbeit bei der Erstellung von Einsatzplanungen im Zusammenhang mit Naturgefahren
 - b) Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Notfallplanung
 - c) Kenntnissnahme der lokalen Gefahregrundlagen (Gefahrenkarte, etc.)
 - d) Erarbeitung der Arbeiten im Fachgebiet gemäss Anweisungen

6.13 Chargierte **Art. 36**
Der Chargierte / die Chargierte übernimmt folgende Aufgaben:

Erarbeitung der Arbeiten im Fachgebiet gemäss Anweisungen

6.14 Verantwortlicher /
Verantwortliche
Arbeitssicherheit **Art. 37**
Der /die Verantwortliche Arbeitssicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Steht dem Feuerwehrkommando zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung beratend und unterstützend zur Seite
- b) Allen Feuerwehrangehörigen für Fragen zur Verfügung
- c) Überprüft, dass geltende Vorschriften eingehalten werden

Erarbeitung der Arbeiten im Fachgebiet gemäss Anweisungen

6.15 Angehörige der
Feuerwehr (AdF) **Art. 38**
Von allen AdF wird verlangt:

- a) Einhaltung der Disziplin
- b) Anständiges Auftreten gegenüber jedermann
- c) Ausführung der von den Kommandierenden und Kader erhaltenen Befehle
- d) Regelmässiger Besuch und aktive Teilnahme an den Übungen sowie pünktliches Antreten
- e) Unverzögliches Antreten auf dem Schadensplatz
- f) Schonender Umgang mit feuerwehreigenem und feuerwehrfremdem Material und Eigentum
- g) Einhaltung von Sicherheitsvorgaben

7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Die Feuerwehrverordnung wurde durch den Gemeinderat am 18. Dezember 2017 genehmigt.

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin a.i.

sig. M. Franceschina

sig. S. Zimmermann